Herstellung von Netzanschlüssen bei Freiflächenphotovoltaik- und Windkraftanlagen sowie sonstiger Versorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen

Um Netzanschlüsse bei Freiflächenphotovoltaik- und Windkraftanlagen sowie sonstiger Versorgungsleitungen auf öffentlich Flächen nachhaltig herzustellen und zu betreiben, wurden die nachfolgenden Regelungen festgelegt. Die Regelungen betreffen die Planung, den Bauzustand den laufenden Betrieb.

Sonstige Versorgungsleitungen sind Datenleitungen, Wärmeleitungen und Leitungen von Eigenwasserversorgungen. Der Vertragspartner bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen ist der Bauherr des Vorhabens. Eine Wahrnehmung der Pflichten durch Fachplaner oder Tiefbauunternehmen kann nicht erfolgen.

Führen die Bauherren oder von ihm beauftragte Dritte (Baufirma) die Tiefbau-/Erdarbeiten zur Herstellung von Strom-Netzanschlüssen durch, sind die technischen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Anweisungen der Gemeindeverwaltungen einzuhalten. Insbesondere gilt dies auch für den Umgang mit den bestehenden/ bereits verlegten Versorgungsleitungen.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten müssen Leitungsauskünfte aller Versorgungsträger vorliegen. Eine Übersicht der vorhandenen Leitungsträger ist nachfolgend ersichtlich (Stand 08/2025). Eine Fortführung der Leitungsträger ist über die Homepage der Gemeinde ersichtlich.

Die Unfallverhütungs- und Straßenverkehrsvorschriften sind zu beachten und zu befolgen. Bei Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die Genehmigungen des Straßenverkehrsamts (Landratsamt Hohenlohekreis) und des kommunalen Tiefbauamtes einzuholen.

Für die ordnungsgemäße Ausführung des Tiefbaus trägt der Anschlussnehmer die alleinige Verantwortung und übernimmt Gewähr und Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Bauherr stellt die Gemeinde Kupferzell von allen Ansprüchen frei, die aus Anlass der Durchführung der Tiefbauarbeiten gegen ihn geltend gemacht werden.

Leitungsträger im Gemeindegebiet Kupferzell

Die nachfolgenden Leitungsträger sind der Gemeinde Kupferzell bekannt.

Eine Gewähr auf Vollständigkeit können wir nicht übernehmen:

- Netze BW
- Deutsche Telekom AG Glasfaser
- Deutsche Telekom AG Leerrohr
- Terranets GmbH Glasfaser
- Unitymedia
- DB Netz AG Glasfaser
- Planungsplus
- Stadtwerke Schwäbisch Hall
- Stadtwerke Tauberfranken GmbH Kabel
- Stadtwerke Tauberfranken GmbH Leerrohr
- Versatel
- Nord-Ost Wasserversorgung (NOW)
- Deutsche GigaNetz GmbH
- Gemeinde Kupferzell

Vorabstimmung mit der Kommune:

- Mitteilung des geplanten/ vorabgestimmten Punktes zur Einspeisung.
- Vorlage eines Entwurfes zur Trassenführung.

Ausführungsplanung:

- Leitungspläne mit Trassenverlauf (ersichtlich je Flurstück und Flurstücksgrenze).
- Darstellung des Verfahrens zur Leitungsverlegung je Flurstück
- Anzahl der Leitungen.
- Vorstellung des Konzeptes bei Leitungsschäden.
- Vorstellung des Konzeptes zur Leitungsauskunft/ Ansprechpartner bei zukünftigen Tiefbauarbeiten.
- Leitungsrechte/ Zustimmungserklärungen von Inanspruchnahme privater Flächen ist nachzuweisen.

Bauausführung:

- Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Wegen und Straße ist die erforderliche Straßensperrung im Landratsamt Hohenlohekreis zu beantragen.
- Absteckung der Grenzpunkte ist durch den Bauherrn zu veranlassen und über die Bauzeit zu unterhalten.
- Dokumentation der in Anspruch genommenen Wege und der Zuwegungen (Fotodokumentation in einem Abstand von max. 20m entlang der Trasse).
- Leitungsverlegung in einer Tiefe von mindestens 80 cm im Bereich Kommunaler Flächen. Bei Spülbohrungen ist die Tiefenlage der Bohrung in den Bestandspläne nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Vorlage der Genehmigung durch das Landratsamt (z.B. Gewässerschutz usw.).
- Leitungsverlegung entlang Straßen in parallel verlaufenden Grünflächen müssen in einen Mindestabstand von 30 cm zur bestehenden Asphaltkante einhalten.
- Leitung ist mit einem Trassenwarnband 30 cm oberhalb der Leitung zu kennzeichnen.
- Leitungsverlauf ist in offenem Leitungsgraben durch ein Vermessungsbüro aufzunehmen und die Dateien sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
  Der Leitungsverlauf wird im kommunalen Webgis dargestellt.
  Der Bauherr/ Eigentümer der Anschlussleitung wird auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell als Leitungsträger veröffentlicht, Kontaktdaten für die technischen und rechtlichen Belange sind der Gemeinde mitzuteilen und bei Bedarf eigenständig zu aktualisieren.
- Im Bankettbereich ist der Leitungsgraben mit Ersatzfüllgut zu verfüllen und zu verdichten.
- Bei Leitungsverlegung innerhalb asphaltierter landwirtschaftlicher Wege ist der Leitungsgraben mit einer Breite von mindestens 60 cm auszubauen und wieder durch eine Fachfirma (Straßenbaufirma) herstellen zu lassen.
- Zum Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Bauabnahme gemäß VOB mit der Gemeinde und allen betroffenen Grundstücksbesitzer.
- Leitungsverlegung im Pflugverfahren werden im Bereich bestehender Drainageleitungen nicht gestattet.

Verwaltung/ Kostenersatz:

- Der Verlauf der Leitung muss digital ermittelt werden und ist der Gemeinde digital im dxf- Format, dwg- Format und als PDF zu übergeben. Die Einarbeitung in das kommunale Webgis erfolgt gegen eine Aufwandspauschale von 500 Euro.
- Ansprechpartner für Leitungsauskünfte nach dem Bau/ erforderliche Absteckungen oder Schadensbehebungen sind mit entsprechenden Kontaktdaten im Zuge der Abnahme mitzuteilen und zu aktualisieren
- Der Kostenersatz beträgt 10 Euro/m Leitungen (Kostenersatz für bis zu 3 Leitungen je Meter).
- Die Leitungsrechte von Inanspruchnahme privater Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten zu aktualisieren.
- Bei einer erforderlichen Umverlegung durch kommunale Maßnahmen sind die Kosten durch den Bauherren zu tragen.
- Verzichtserklärung für Wegfall der Einspeisevergütung aufgrund kommunaler Tief- und Straßenbauarbeiten.
- Eine Abschaltung der Leitung durch den Betreiber, aufgrund der Anforderung der Gemeinde, ist ohne Kostenersatz innerhalb 2 Tagen durchzuführen.
- Zur Freihaltung von möglichen Leitungstrassen besteht die Verpflichtung zur Mitverlegung von Leitungen Dritter und der Gemeinde gegen einen ortsüblichen Kostensatz.
- Die Stilllegung der Leitung ist der Gemeinde innerhalb 3 Monate nach Außerbetriebnahme mitzuteilen.
- Bei einer Stilllegung der Leitung von mehr als 18 Monaten erfolgt die Verpflichtung zum Rückbau oder die Übergabe der Leitung an die Gemeinde Kupferzell ohne Kostenersatz.
- Eine entsprechende Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen als Lagerplätze behalten wir uns vor.

Stand: Oktober 2025

Herstellung von Netzanschlüssen bei Freiflächenphotovoltaik- und Windkraftanlagen sowie sonstiger Versorgungsleitungen auf öffentlichen Flächen

Zustimmungserklärung zur Einhaltung der kommunalen Regelungen (aktueller Stand) wie auf den vorherigen Seiten aufgeführt.

Diese sind zwingend durchzuführen und zu beachten.

Hiermit erkläre ich mich bereit, zur Kostenübernahme bei erforderlichen Umverlegungen und Verzicht der Einspeisung ohne Kostenersatz.

Des weiteren stimme ich der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell als Leistungsträger zu.

Bauherr:

_____

Name und Vorname

_____

Wohnadresse: Straße + Hausnummer, PLZ + Ort

_____

E-Mail-Adresse, Telefonnummer

Es handelt sich um folgendes Vorhaben:

_____

_____

_____

Flst.Nr., Gemarkung

_____

Adresse

Ich habe alle relevanten Informationen und Bedingungen, die mit dieser Zustimmung verbunden sind, verstanden. Bei Verweigerung der Zustimmung kann keine Leitungsverlegung auf öffentlichen Flächen erfolgen.

Ich habe den Datenschutzhinweis gelesen und nehme diesen zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den Datenschutzhinweis erläuterten Zwecken erhoben, veröffentlicht und dauerhaft gespeichert werden.

_____

Unterschrift

_____

Voller Namen in Blockbuchstaben

Anlagen:

Übersichtslageplan in DIN A 3 Format

Lageplan je Flurstück in DIN A4 oder DIN A3 Format